

Mitgliederinformation 5/2010

ARGE/Jobcenter: Änderung bei Mitgliedschaft Kommunal-Akademie ab 01.01.2011

Durch Art. 91e GG (BGBl. I 2010 S. 944) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die ARGEN mit der Gemeinsamen Einrichtung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgesichert (§ 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung **Jobcenter** (§ 44 b Abs. 1 Satz 5 SGB II). Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit (**BA**; § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (**kommunale Träger**; § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Diese Änderungen gelten ab 01.01.2011. Für Mitarbeitende einer solchen Mischverwaltung in Trägerschaft der Bundesagentur und kommunaler Träger kann für die Teilnahme an Seminaren der Kommunal-Akademie ab 01.01.2011 die in der Rechtskonstruktion der ARGEN gewährte Entgeltermäßigung nur eingeräumt werden, wenn das Jobcenter Mitglied der Kommunal-Akademie ist. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich dazu entschließen könnten, diese Möglichkeit nutzen. Einen Aufnahmeantrag fügen wir bei. Über Mitgliedsanträge entscheidet satzungsgemäß der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

Anlage

Mainz, den 24. August 2010



Burkhard Höhle
Akademieleiter

Bezeichnung der Organisation, Anschrift

Datum:

Per Fax: 06131-2398538

Kommunal-Akademie
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beantragen hiermit die Mitgliedschaft in der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz e.V.
ab 1. Januar 2010.

Mit freundlichen Grüßen